

EUROPA im Überblick

10/2010 – 12. März 2010



Deutscher Anwaltverein
Büro Brüssel

EU-INFORMATIONEN DES DEUTSCHEN ANWALTVEREINS, BÜRO BRÜSSEL
Schriftleitung: RAin Eva Schriever, LL.M. (v.i.S.d.P.), RA Thomas Marx

NEUER VORSCHLAG ÜBERSETZUNG IM STRAFVERFAHREN – KOMMISSION

Unbeeindruckt von der Ablehnung der EU-Justizminister (s. EiÜ [09/10](#)) hat die Kommission am 9. März 2010 einen eigenen Richtlinienvorschlag zum Recht auf Übersetzung und Verdolmetschung im Strafverfahren vorgelegt ((COM)2010 82/3). Danach müssen Dolmetscher oder Übersetzer von Beginn des Ermittlungsverfahrens an sowie in der Gerichtsverhandlung zur Verfügung gestellt werden. Dokumente wie Haftbefehl, Strafanzeige, Anklageschrift oder maßgebliche Beweismittel sollen schriftlich übersetzt werden. Vor einem möglichen Verzicht ist der Beschuldigte über sein Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung umfassend aufzuklären und über die Folgen zu belehren. Ihm ist auch die vorherige Konsultation eines Anwalts zu ermöglichen. Unabhängig vom Verfahrensausgang tragen die Mitgliedstaaten die Übersetzungs- und Dolmetschkosten. Justizkommissarin Reding will bis Ende Juni 2010 eine politische Einigung zwischen Parlament und Rat zum Vorschlag herbeiführen. Der DAV sowie der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) halten, wie Reding, den Ratsvorschlag (2010/0801 (COD)) für mit der EMRK unvereinbar. Zu unbestimmt ist der Begriff „maßgebliche Beweismittel“; Übersetzungen müssen durch qualifizierte Dolmetscher erfolgen. Zudem ist die Möglichkeit eines Rechtsverzichts abzulehnen. Zumindest sollte dieser schriftlich nach Konsultation des Anwalts erfolgen.

BEITRITT DER EUROPÄISCHEN UNION ZUR EMRK – RAT

Die EU-Justizminister haben auf dem Rat am 25. und 26. Februar 2010 den Beitritt der EU zur EMRK diskutiert und die Kommission aufgefordert, die benötigte Empfehlung für die Erteilung des Verhandlungsmandats vorzulegen. Der Rat wies auf zahlreiche gesetzliche und verfahrenstechnische Fragen hin, die für diese Empfehlung zu berücksichtigen seien. Offen sei, ob die EU nur der EMRK als solcher oder auch deren Zusatzprotokollen beitreten soll. Der Beitritt dürfe nicht im Widerspruch zum Lissabonner Vertrag stehen, etwa bzgl. der Monopolstellung des EuGH bei der Auslegung des Europarechts. Zu beachten sei, dass in manchen Fällen die Union und ein Mitgliedsstaat gleichermaßen Parteien vor dem EGMR sein können und diese Konstellation ein gewisses Konfliktpotential berge. Es sei zu prüfen, für solche Fälle einen besonderen Mechanismus zu schaffen. Der EMRK - Beitritt wurde bereits am 22. und 23. Februar 2010 im parlamentarischen Ausschuss für konstitutionelle Fragen und im Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres besprochen (s. EiÜ [08/10](#)).

BESSERE DURCHSETZUNG DER RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS – RAT

Der Rat „Wettbewerbsfähigkeit“ nahm auf seiner Sitzung am 1. März 2010 eine Entschließung (Entwurf Rats-Dok. [6363/10](#)) zur Durchsetzung des geistigen Eigentums an. Hemmnisse für den rechtmäßigen Handel dürften nicht geschaffen werden. Zugleich müsse unter Wahrung der Interessen von Verbrauchern und Nutzern Rechtssicherheit hergestellt werden. Ein wirksamer Schutz der betroffenen Rechte könne nur gewährleistet werden, wenn gerichtliche Entscheidungen grenzüberschreitend vollstreckbar seien. Kommission und Mitgliedstaaten sollen zu prüfen, wie die Überarbeitung der Brüssel I-Verordnung (EG) [44/2001](#) unterstützt werden kann. Erst kürzlich haben der Rechtsausschuss (s. EiÜ [05/10](#)) sowie der Binnenmarktausschuss (s. EiÜ [08/10](#)) des EU-Parlamentes das Thema diskutiert.

ARBEITSZEITEN SELBSTSTÄNDIGER TRANSPORTEURE – PARLAMENT

Das EU-Parlament streitet darüber, ob der Anwendungsbereich der Richtlinie [2002/15/EG](#) zur Regelung der Arbeitszeit bei Fahrtätigkeiten im Bereich des Straßentransports auf Selbstständige ausgedehnt werden soll. Der Verkehrsausschuss lehnte diesen Vorschlag am 22. Februar 2010 ab. Die Richtlinie soll insbesondere die Sicherheit und Gesundheit von im Straßentransport Tätigen und die Sicherheit des Straßenverkehrs allgemein gewährleisten. Die Ausweitung der Richtlinie auf selbstständige Transporteure würde dazu führen, dass auch für sie bestimmte Höchstarbeits- und Ruhezeiten vorgeschrieben sind. Ursprünglich hatten Kommission und Parlament sich zunächst auf eine derartige Ausweitung mit Wirkung ab dem 23. März 2009 geeinigt, bis die Kommission im Mai 2007 ihre Haltung

änderte ([KOM\(2007\) 266](#)). Sie befürchtete, dass die Selbstständigen versuchen könnten, die „verlorene“ Arbeitszeit anderweitig aufzuholen. Einigkeit zwischen beiden Institutionen besteht hingegen darüber, den Anwendungsbereich auf „scheinselbstständige“ Transportunternehmer auszuweiten. In der Praxis erschwere dieses Phänomen die Unterscheidung zwischen Selbstständigen und Fahrpersonal. Das Parlament wird sich nach weiteren Untersuchungen erneut mit dem Thema befassen.

DEUTSCHE DATENSCHÜTZER NICHT „VÖLLIG UNABHÄNGIG“ – EUGH

Deutschland verstößt gegen die Datenschutzrichtlinie [95/46/EG](#), weil die Datenschutzbeauftragten in den Bundesländern staatlicher Aufsicht unterstehen (s. EiÜ [40/09](#)). So entschied der EuGH am 9. März 2010 in dem Vertragsverletzungsverfahren ([C-518/07](#)). Deutschland habe das Erfordernis, dass die Datenschutzkontrollstellen ihre Aufgaben „in völliger Unabhängigkeit“ (Art. 28 Abs. 1 UAbs. 2) wahrnehmen, falsch umgesetzt. Mangels Definition in der Richtlinie sei bei der Auslegung des Begriffes auf den gewöhnlichen Sinn abzustellen. „Völlige Unabhängigkeit“ der Datenschutzkontrollstellen als öffentliche Stellen setze voraus, dass sie absolut frei von Weisungen und Druck handeln könnten. Schon das Demokratieprinzip stehe einer weiten Auslegung dieses Unabhängigkeitserfordernisses entgegen, denn in der Gemeinschaft sei gerade bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten. Hierzu müssten die Kontrollstellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben objektiv und unparteiisch vorgehen können. Sie müssten vor jeglicher unmittelbarer oder mittelbarer Einflussnahme durch Bund oder Länder sicher sein. Das sei in Deutschland nicht der Fall.

VERORDNUNG ÜBER INSOLVENZVERFAHREN – RAT

Die Listen von Insolvenzverfahren, Liquidationsverfahren und Insolvenzverwaltern, die in den Anhängen A, B und C zur Verordnung (EG) Nr. [1346/2000](#) über Insolvenzverfahren aufgeführt sind, werden berichtigt. Die Anhänge A bis C werden in die Verordnung integriert. Dies hat der Justizministerrat am 26. Februar 2010 beschlossen und eine entsprechende Durchführungsbestimmung angenommen. Die Verordnung regelt insolvenzrechtliche Fragestellungen in der EU. Sie findet Anwendung auf grenzüberschreitende Sachverhalte, d.h. auf Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind und auf solche, die außerhalb des Gründungsstaates innerhalb der EU agieren. Bisher waren die Begriffe „Insolvenzverfahren“, „Liquidationsverfahren“ und „Verwalter“ im Sinne der Verordnung in Art. 2 lit. a) - c) unter Bezugnahme auf die Anhänge A – C definiert.

ZUKUNFT DES FLUGDATENAUSTAUSCHES MIT DEN USA – PARLAMENT

Das PNR-Abkommen (Passengers Name Record) mit den USA stellt das Parlament vor ein Dilemma. Stimmt es wie bei SWIFT (s. EiÜ [6/10](#)) gegen das Abkommen zur Übermittlung von Flugdatensätzen, könne dies die Fluggesellschaften gefährden, da sie so die von den US-Behörden geforderten Flugdaten dann entweder illegal übermitteln oder den Flugverkehr ganz einstellen müssten. Stimme das Parlament jedoch dafür, riskiere es einen Gesichtsverlust, so Berichterstatterin Sophia in 't Veld. Denn das Parlament sah bereits im Jahr 2004 den Datenschutz durch das Abkommen erheblich verletzt. Überdies war es der Ansicht, dass es in Überschreitung der Kompetenzbefugnisse geschlossen wurde. Der Nichtigkeitsklage des Parlaments gab der EuGH am 30. Mai 2006 ([C-317/04](#)) aufgrund mangelnder Rechtsgrundlage statt. Seitdem basiert der Datenaustausch mit den USA auf dem neuen Ratsbeschluss [2007/551/GASP/JI](#). Mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon ist die Billigung des Parlaments zur Erneuerung des PNR erforderlich. Seit dem 1. Dezember 2010 erfolgt der Datenaustausch daher nur provisorisch. Der Ausschuss für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres sprach sich am 4. März 2010 dafür aus, erst im Herbst darüber abzustimmen, um bis dahin einen langfristigen einheitlichen Ansatz zur Datenübermittlung an Drittstaaten zu finden.

EIÜ-BEZUG – HINWEISE

Zum Bezug der EiÜ genügt eine kurze Nachricht an bruessel@eu.anwaltverein.de unter Angabe des örtlichen Anwaltvereins. Die EiÜ ist im Internet abzurufen (auch im pdf-Format) unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/europa-im-ueberblick>. Für einen französischen oder spanischen Überblick über anwaltsrelevante EU-Themen („Europe en bref“ bzw. „Europa en breve“) wenden Sie sich bitte an unsere Kollegen von der Délégation des Barreaux de France unter dbf@dbfbruxelles.com bzw. vom Consejo General de la Abogacía Española unter bruselas@cgae.es